

Bericht und Antrag 05-33
des Regierungsrates an den Kantonsrat
über die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern
(Reduktion der Ehegattenbesteuerung – Einführung des Teilsplittings)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000. Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus.

I. Ausgangslage

1. Strategie der kontinuierlichen, gezielten steuerlichen Entlastung

Der Regierungsrat hat sich bekanntlich bereits für die Legislaturperiode 2001 – 2004 unter anderem zum Ziel gesetzt, die steuerliche Konkurrenzfähigkeit des Kantons Schaffhausen zu verbessern. Diese strategische Zielsetzung hat der Regierungsrat auch für die Legislaturperiode 2005 – 2008 formuliert und damit bekräftigt. Der eingeschlagene Weg soll weiter verfolgt werden. Im Vordergrund steht dabei nach wie vor in erster Linie die Annäherung des Steuerniveaus der natürlichen Personen an das Niveau der Zürcher Nachbarschaft mit dem Ziel, durch quantitatives und qualitatives Wachstum eine Erhöhung des Steuersubstrates zu erreichen.

Die Strategie der kontinuierlichen, gezielten steuerlichen Entlastung konnte in der vergangenen Legislaturperiode erfolgreich eingeleitet und umgesetzt werden. Das totalrevidierte Steuergesetz trat 2001 in Kraft und brachte erste steuerliche Entlastungen im Umfang von knapp 4 Steuerfusspunkten. Es folgte eine Steuerfussenkung im Jahr 2002 um 3 Punkte und eine weitere Steuerfussenkung im Jahr 2003 um 2 Punkte. Weiter legte der Regierungsrat dem Kantonsrat 2003 eine Vorlage für eine Steuergesetzrevision mit gezielten steuerlichen Entlastungen vor. Diese Steuergesetzrevision, die von den Stimmberechtigten mit einem Stimmenverhältnis von 2 : 1 angenommen wurde, konnte am 1. Januar 2004 in Kraft treten und brachte Entlastungen für Familien, Unternehmer und Steuerpflichtige mit sehr hohen Einkommen und Vermögen sowie für die Holdinggesellschaften. Im Rahmen jener Steuergesetzrevision haben der Kantonsrat und in der Folge auch die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen die regierungsrätliche Strategie mit grossem Mehr gutgeheissen. Mit Wirkung ab 2005 wurde in der Folge vom Kantonsrat eine weitere Steuerfussenkung von 2 Punkten beschlossen.

Die erwähnte Steuersenkungsstrategie wird einerseits aus dem erhöhten Steuersubstrat und zudem durch die Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes (Projekt ESH 1) sowie

durch die bereits umgesetzten sowie in Vorbereitung befindlichen Massnahmen aus dem Projekt Entlastung des Staatshaushaltes, 2. Etappe (ESH 2) finanziert.

Die Fortführung einer eigenständigen Finanz- und vor allem Steuerpolitik wurde indessen nur möglich, weil in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 das Steuerpaket des Bundes verworfen wurde. Andernfalls wären die finanz- und steuerpolitischen Handlungsspielräume der Kantone erheblich eingeschränkt worden. Der Regierungsrat will den bestehenden Handlungsspielraum nutzen und die eingeschlagene Strategie der kontinuierlichen steuerlichen Entlastungen weiterführen. Die nun vorgelegte Vorlage stellt einen weiteren Schritt hierzu dar. Die weitere Umsetzung kann mit Blick auf eine verantwortungsvolle Finanzpolitik und aufgrund der aktuellen finanziellen Situation des Staatshaushaltes allerdings nur *schrittweise* erfolgen. Es gilt daher, die unterschiedlichen Postulate, Instrumente und Massnahmen zur steuerlichen Entlastung zu bewerten und im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu priorisieren. Es sollen – wie bereits mit der letzten Steuergesetzrevision – *gezielte steuerliche Entlastungen* vorgenommen werden in jenen Bereichen, wo der *grösste Handlungsbedarf und Nutzen* im Rahmen einer Gesamtbetrachtung besteht. Der Regierungsrat erachtet zum heutigen Zeitpunkt die Einführung einer neuen und gerechteren Ehegattenbesteuerung als prioritär. Daneben soll mit der Abschaffung der Personalsteuer (Kopfsteuer) eine gesamtschweizerische Ausnahmestellung des Kantons Schaffhausen aufgehoben werden.

Die heutige Planung im Bereich der Steuergesetzrevisionen geht davon aus, dass innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre Steuerentlastungen bei den juristischen Personen, insbesondere bei den Aktiengesellschaften, zu prüfen sein werden.

2. Steuerpolitik des Bundes nach dem Scheitern des Steuerpaketes

Wie bereits erwähnt, hängt der finanz- und der steuerpolitische Handlungsspielraum eines Kantons (auch) massgeblich von der Steuerpolitik des Bundes ab. Dies gilt vorab deshalb, weil der Bund im Rahmen seiner Steuerpolitik nicht nur seine «eigenen» Steuern (Direkte Bundessteuer, Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Tabaksteuer usw.) jeweils neu regelt, sondern zunehmend in die Steuerhoheit der Kantone eingreift. Als Beispiel für einen solchen Eingriff in die Steuerhoheit der Kantone sei hier das im Mai 2004 abgelehnte Steuerpaket angeführt. Kerninhalte des abgelehnten Steuerpaketes waren die Änderungen im Bereich der Familien- und Ehegattenbesteuerung (u. a. die Einführung des Splittingmodells) und die Neuordnung der Wohneigentumsbesteuerung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuern, also auf der Ebene der Bundes. Allerdings wurde über die gleichzeitige Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes den Kantonen die Einführung der neuen Ehegattenbesteuerung und der neuen Wohneigentumsbesteuerung vorgeschrieben. Der Regierungsrat hatte dabei den Handlungsbedarf bei der Ehegattenbesteuerung – sowohl auf Bundesebene wie auch auf kantonaler Ebene – stets anerkannt. Die Opposition gegen das Steuerpaket des Bundes richtete sich denn auch in erster Linie gegen die vorgeschlagene neue Wohneigentumsbesteuerung. Zudem waren die Steuerausfälle des Gesamtpaketes – neben der Einschränkung des steuerpolitischen Handlungsspielraums – sowohl für den Kanton wie auch für die Gemeinden kaum verkraftbar.

Im Nachgang an das Scheitern des Steuerpaketes hat der Bundesrat eine eingehende Auslegeordnung und Analyse der aktuellen und der langfristigen steuerpolitischen Reformideen auf Bundesebene vorgenommen. Diese Auslegeordnung wurde im Januar 2005 präsentiert.

Sie ist insofern von Bedeutung für die Kantone, weil sich daraus der mittel- wie auch der langfristige steuerpolitische Handlungsspielraum der Kantone ableiten lässt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen bereits eingeleiteten Reformvorhaben wie die Unternehmenssteuerreform II und geplanten Reformvorhaben wie die Entlastungen bei der Familien- bzw. Ehegattenbesteuerung auf Bundesebene. Der Bundesrat hat vor dem Hintergrund der finanziellen Situation auf Bundesebene zudem beschlossen, prioritär nun die Unternehmenssteuerreform II zu realisieren und erst in zweiter Priorität Korrekturen bei der Familienbesteuerung durch «einfache Sofortmassnahmen» vorzunehmen. Im Vordergrund steht dabei die Erhöhung von Abzügen für Verheiratete bei der direkten Bundessteuer. Der Zeitplan dieser Vorlage ist noch nicht klar. Es ist indessen nicht mit einer Änderung in diesem Bereich vor 2008 zu rechnen.

Zusammenfassend kann der Stand der Dinge auf Bundesebene wie folgt dargestellt werden:

Unternehmenssteuerreform II. Mit der Unternehmenssteuerreform II will der Bundesrat den Standort Schweiz durch eine gezielte steuerliche Entlastung des Risikokapitals, das heisst der Unternehmer, stärken. Hauptinhalt der Reform ist die Milderung der sogenannten «wirtschaftlichen Doppelbelastung», mithin also die Einführung eines Teilbesteuerungsmodells bei Dividendenauszahlungen/Veräusserungsgewinnen und dem Geschäftsvermögen bei der direkten Bundessteuer (und mit einer Übergangsfrist in den kantonalen Steuergesetzen). Das Vernehmlassungsverfahren ist abgeschlossen. Der Bundesrat plant, im Juni 2005 dem Bundesparlament eine entsprechende Botschaft vorzulegen. Mit einem allfälligen Inkrafttreten vor 2007 ist nicht zu rechnen. Die Auswirkungen auf den Kanton Schaffhausen werden voraussichtlich gering sein, da im Rahmen der Steuergesetzrevision 2003 auf kantonaler Ebene die wirtschaftliche Doppelbelastung bereits im Sinne des Reformvorhabens des Bundes reduziert wurde. Der gesetzgeberische Handlungsspielraum wird damit für den Kanton Schaffhausen durch die geplante Unternehmenssteuerreform II voraussichtlich kaum eingeschränkt.

Familien- und Ehegattenbesteuerung. Nach dem Scheitern des Steuerpaketes bleibt – insbesondere bei Doppelverdienern – die hohe und gegenüber den Konkubinatspaaren ungerechte Besteuerung der Ehegatten bei der direkten Bundessteuer bis auf Weiteres bestehen. Gemäss dem Bundesrat besteht allerdings dringender Handlungsbedarf für eine Entlastung der Familien bzw. der Ehegatten. Abstand genommen hat der Bundesrat von der Idee der Einführung einer (zivilstandsunabhängigen) Individualbesteuerung. Aus finanzpolitischen Gründen können indessen nicht die Unternehmenssteuerreform II und die Einführung des Splittingmodells bei der direkten Bundessteuer gleichzeitig realisiert werden. Daher wird zur Zeit im Sinne von «Sofortmassnahmen» eine Entlastung der Familien bzw. der Ehegatten bei der Bundessteuer durch die Erhöhung von bestehenden Abzügen geprüft. Der Zeitplan einer entsprechenden Vorlage ist noch offen. Damit steht fest, dass der Bund einstweilen das Splittingverfahren auf Bundesebene (und indirekt auf Kantonsebene) nicht einführen wird. Damit steht aber fest, dass jene Kantone, in denen in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht, das gesetzgeberische Zepter selbst in die Hand nehmen müssen, um eine Verbesserung bei der Familien- bzw. Ehegattenbesteuerung einzuführen.

Langfristige steuerpolitische Reformideen. Der Bundesrat hat schliesslich Kenntnis genommen von einem Überblick über mögliche künftige Reformvorhaben im Bereich alternativer Steuersysteme wie beispielsweise neue Instrumente der Reinvermögenszugangsbe-

steuerung, Einführung einer Einheitssteuer (Flat Rate Tax) oder einer dualen Einkommenssteuer usw. Keines der aufgezeigten Modelle verfügt über einen kurzfristig umsetzbaren politischen Reifegrad. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren keine tiefgreifenden Systemänderungen im Steuerbereich mit Auswirkungen auf die Kantone eintreten werden.

II. Ziel und Zweck der Vorlage

1. Weitere Attraktivierung des Steuerstandortes Schaffhausen

Der Regierungsrat hat die im Kanton Schaffhausen bestehende Ausgangslage für die notwendige steuerliche Attraktivierung in seiner Vorlage zur Steuergesetzrevision 2003 sehr ausführlich dargelegt (vgl. Amtdruckschrift 03-30 vom 25. März 2003, S. 8 - 21). Jene Ausgangslage und Bestandesaufnahme hat im Wesentlichen noch immer unveränderte Gültigkeit. Der Kanton Schaffhausen ist in Bezug auf die Steuerbelastung insbesondere bei den *Holding- und Verwaltungsgesellschaften* gut positioniert. Dies ist ein wesentlicher Grund, weshalb – unter anderem durch zahlreiche Neuansiedlungen – das Steuersubstrat im Bereich der juristischen Personen in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht werden konnte. Die Einführung des Halbesteuerverfahrens führte bei der Besteuerung der Aktiengesellschaft/Teilhaber in einer Gesamtbetrachtung zu einer erheblichen Entlastung der Teilhaber. Demgegenüber weist der Kanton Schaffhausen bei den *natürlichen Personen* eine überdurchschnittlich hohe Steuerbelastung aus, insbesondere auch im Vergleich zu unserer direkten Nachbarschaft des angrenzenden Kantons Zürich. Tatsache ist zudem, dass sich im Kanton Schaffhausen die Problematik der «überalterten» Bevölkerung besonders akzentuiert und verschiedene Indizien auf eine Verschlechterung der sozio-demographischen Entwicklung hindeuten. Kommt hinzu, dass nach einem marginalen Bevölkerungswachstum in den Jahren 2001 - 2003 nun per Ende 2004 die Einwohnerzahl im Kanton erstmals wieder leicht zurückgegangen ist. Ebenfalls erkannt ist die Problematik im Bereich der Immobilien im Kanton Schaffhausen, die es parallel zur steuerlichen Attraktivierung mit verschiedenen Massnahmen zu entschärfen gilt.

Mit anderen Worten sind nach wie vor in verschiedenen Bereichen grosse Anstrengungen notwendig, damit die erwähnte Entwicklung gestoppt und das Ziel eines kontinuierlichen Bevölkerungswachstums erreicht werden kann. Die hier vorgeschlagenen Massnahmen zur steuerlichen Attraktivierung sind Teil dieser Anstrengungen. Letztlich geht es darum, durch eine weitere steuerliche Attraktivierung das Steuersubstrat zu steigern.

2. Verbesserung der steuerlichen Konkurrenzfähigkeit

Dass dem steuerlichen Standortwettbewerb auch bei den natürlichen Personen eine zunehmend grössere Bedeutung zukommt, ist erwiesen und unterstreicht die Notwendigkeit, auch in diesem Bereich – im Sinne des Wohnortmarketings – kontinuierlich und anhaltend positive Zeichen zu setzen.

Wie die letzte Steuergesetzrevision im Jahr 2003 verfolgt auch diese Vorlage unter anderem das Ziel der *Verbesserung der steuerlichen Konkurrenzfähigkeit*. Letzteres ist insbesondere notwendig, weil der Kanton Schaffhausen trotz der eingeleiteten Massnahmen noch immer in der hinteren Hälfte in der Rangliste des Gesamtsteuerindex positioniert ist. Im *Gesamtin-*

dex der Steuerbelastungen der Kantone des Jahres 2003 belegt der Kanton Schaffhausen den 14. Rang (vgl. Aufstellung in Tabelle; Beilage 1).

Der Gesamtindex der Steuerbelastung setzt sich aus drei Teilindizes zusammen, nämlich dem Index der Einkommens- und Vermögenssteuerbelastung der *natürlichen Personen*, dem Index der Reingewinn- und Kapitalsteuerbelastung der *Aktiengesellschaften* sowie dem Index der *Motorfahrzeugsteuer*.

Im Bereich der Steuerbelastung der *natürlichen Personen* konnte der Kanton Schaffhausen durch die eingeleiteten Massnahmen das Zurückfallen dämpfen (2000: 13. Rang; 2001: 15. Rang; 2002: 18. Rang; 2003: 19. Rang). Es ist davon auszugehen, dass im Index 2004, der im Mai 2005 erscheinen wird, im Bereich der natürlichen Personen eine Verbesserung um mehrere Indexpunkte und Ränge eintreten wird.

Im Bereich der Besteuerung der Aktiengesellschaften ist der Kanton Schaffhausen im Steuerbelastungsindex 2003 sehr gut positioniert (Rang 6). In diesem Bereich ist allerdings damit zu rechnen, dass im aktualisierten Index 2004 eine gewisse Verschlechterung eintreten wird, weil mit der letzten Steuergesetzrevision und mit dem Systemwechsel im Bereich der Besteuerung Aktiengesellschaft/Teilhaber durch die Einführung des sogenannten *Halbsteuerverfahrens* die Aktiengesellschaften *isoliert betrachtet* höher besteuert werden. Demgegenüber werden aber die Teilhaber erheblich tiefer besteuert, was in einer Gesamtbetrachtung Aktiengesellschaft/Teilhaber zu einer massgeblichen steuerlichen Entlastung führt. *Das Halbsteuerverfahren bzw. die daraus resultierende steuerliche Entlastung wird allerdings vom Index nicht erfasst*, sondern nur die höhere Belastung der Aktiengesellschaft. Dies führt zu einer Verzerrung in der statistischen Erfassung, die zu der erwähnten mutmasslichen Verschlechterung führen wird. Hinzu kommt, dass der Index die sehr attraktiven Steuersätze bei den Holding- und Verwaltungsgesellschaften im Kanton Schaffhausen nicht berücksichtigt. Eine allfällige «Verschlechterung» im Index 2004 ist also inhaltlich sehr stark zu relativieren. Unverändert tief ist schliesslich die Steuerbelastung bei den *Motorfahrzeugsteuern* (2. Rang).

Wenn eine Verbesserung im Gesamtindex erzielt werden soll, sind zweifellos *weitere Massnahmen notwendig*. Ohne weitere steuerliche Entlastungen ist eine bessere Platzierung im Gesamtsteuerindex nicht möglich. Dem Gesamtsteuerindex der kantonalen Steuerbelastungen kommt eine erhebliche Signalwirkung zu. Mit Ausnahme des Kantons Graubünden liegen alle Ostschweizer Kantone bzw. die benachbarten Kantone vor dem Kanton Schaffhausen auf dem Gesamtindex. Es ist daher anzustreben, die Position in dieser «Rangliste» zu verbessern.

3. Verbesserung der Steuergerechtigkeit zwischen Ehegatten und Konkubinatspaaren

Nachdem in den Jahren 2002, 2003 und 2005 der Steuerfuss reduziert wurde, sollen nun wie bereits mit der Steuergesetzrevision 2003 weitere *gezielte steuerliche Entlastungen* im Rahmen einer *Steuergesetzrevision* vorgenommen werden. Wie bereits erwähnt besteht aus Sicht des Regierungsrates prioritärer Handlungsbedarf bei der Abschaffung der bestehenden Ungerechtigkeit bei der Besteuerung von Ehegatten und Konkubinatspaaren. Im heutigen System mit dem Doppeltarif werden Ehegatten mit zwei Einkommen (Doppelverdiener) gegenüber vergleichbaren Konkubinatspaaren (Doppelverdiener) steuerlich höher belastet. Landläufig wird dieser Umstand auch als «*Heiratsstrafe*» bezeichnet. Die steuerliche Unge-

rechtigkeit beträgt – je nach steuerbarem Gesamteinkommen und Gesamteinkommensanteilen bei den Konkubinatspaaren – bis zu rund 13 %. Die Einführung des Teilsplittings führt zu einer Verringerung dieser Ungerechtigkeit um rund 7 % in den statistisch relevanten Bereichen. Eine Besserstellung der Ehegatten tritt in jenen Konstellationen ein, in denen die Gesamteinkommensanteile der Konkubinatspartner sehr ungleich verteilt sind (80/20, 90/10, 100/0). Dabei handelt es sich indessen vielfach um Konkubinatspaare mit Kindern und mithin um eine sehr kleine Anzahl betroffener Personen. Dabei ist festzuhalten, dass es im Rahmen der bestehenden Steuersystematik *nicht möglich ist, eine vollständige, absolute steuerliche Gleichbehandlung der Ehegatten und Konkubinatspaare zu erreichen* (siehe dazu die Beilage 2: Steuerbelastungsvergleiche Konkubinats- und Ehepaare).

Die Einführung des Teilsplittings führt zu einer gerechteren Besteuerung von Ehepaaren und Familien, namentlich im Vergleich zwischen Verheirateten und Konkubinatspaaren. Die bestehende steuerliche Ungleichbehandlung von Konkubinats- und Ehepaaren wird massgeblich reduziert. Gleichzeitig führt der neue Tarif zu einer insgesamt *substanziellen steuerlichen Entlastung von Ehepaaren und Familien* und auch der Alleinerziehenden (Einelternfamilien), und zwar sowohl auf der Kantons- als auch auf der Gemeindeebene. Gleichzeitig ist der neue Tarif so ausgestaltet, dass die Alleinstehenden nicht schlechter gestellt werden als bisher, sondern ebenfalls – in den unteren Einkommensklassen – entlastet werden. Die Verbesserung zugunsten der Ehepaare und Familien erfolgt somit *nicht* zulasten der Alleinstehenden oder anderer Steuersubjekte. Durch die Steuerreduktion für die Familien und Alleinerziehenden erfahren insbesondere auch jene Bevölkerungsgruppen eine steuerliche Entlastung, die am ehesten dem sogenannten «Armutrisiko» ausgesetzt sind.

In den vergangenen Jahren haben bereits *neun Kantone* ihr Steuersystem auf ein analoges Splittingverfahren umgestellt. Weitere Kantone prüfen zur Zeit eine entsprechende Umstellung. Auch wenn der Bund bei der Bundessteuer vorerst auf die Einführung des Splittingverfahrens (aus finanziellen Gründen) verzichtet und auch die Kantone nicht zur Einführung zwingt, ist festzuhalten, dass sich das Splittingverfahren mittel- und längerfristig aufgrund der bestehenden steuerlichen Ungerechtigkeiten voraussichtlich in allen Kantonen durchsetzen wird.

Die Einführung des Teilsplittings wird nachstehend unter Ziffer IV ausführlich erläutert.

III. Inhalt der Vorlage im Überblick

Hauptrevisionspunkte: Reduktion der Ehegattenbesteuerung (Einführung des Teilsplittings) und Abschaffung der Personalsteuer

Kerninhalt der Vorlage ist die Reduktion der Ehegattenbesteuerung durch die Einführung des Teilsplittings. Der bestehende Doppeltarif (Alleinstehendentarif und Ehegattentarif) wird abgeschafft. Künftig soll nur noch *ein Tarif* zu Anwendung kommen, der dem heutigen Alleinstehendentarif entspricht, und die Besteuerung der Verheirateten wird über das Teilsplittingverfahren vorgenommen.

Weiter soll im Kanton Schaffhausen die *Personalsteuer (Kopfsteuer)* abgeschafft werden. Der Kanton Schaffhausen stellt in diesem Bereich im schweizerischen Vergleich eine Ausnahme dar. Da diese Steuer einen überproportionalen Einfluss auf die Berechnungsformel der Steuerbelastung bei den natürlichen Personen im Steuerindex hat, kann mit dieser Massnahme die Position im Gesamtsteuerindex auf einen Schlag verbessert werden.

Anpassungen an neue bundesrechtliche Vorgaben

Weiter beinhaltet die Vorlage Anpassungen an neue bundesrechtliche Vorgaben in folgenden Bereichen:

- Anpassung an das neue Fusionsgesetz des Bundes;
- Anpassung an das neue Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes;
- Anpassung Abzug der Beiträge in der 2. Säule (BVG);
- Änderung bei der Steuerpflicht von natürlichen Personen im Ausland mit einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt der Schweiz;
- Grundstückgewinnsteueraufschub bei Ersatzbeschaffungen durch bestimmte juristische Personen;
- Abschaffung Erbenhaftung für Steuerbussen;
- Präzisierung bezüglich Verfahrenspflichten (Anpassung an Steuerharmonisierungsgesetz).

Weitere Anpassungen und Bereinigungen

Schliesslich soll das Steuergesetz in verschiedenen untergeordneten Bereichen präzisiert oder angepasst werden. Die Anpassungen sollen zu einer Vereinfachung des Steuersystems beitragen. Es handelt sich um folgende Bereiche:

- redaktionelle Anpassung von Art. 11 Abs. 2 StG;
- redaktionelle Anpassung von Art. 37 Abs. 1 lit. b und c StG;
- Änderung bei der Bewertung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke für die Vermögenssteuer;
- Systemkonforme Ausgestaltung des Ausgleichszinssystems.

Die vorgelegte Steuergesetzrevision soll auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden.

IV. Reduktion der Ehegattenbesteuerung - Einführung des Teilsplittings

Die Einführung des Teilsplittings hat die Revision folgender Artikel des Steuergesetzes zur Folge: Art. 35 Abs. 1 lit. h, 37 Abs. 1 lit. a, 38 Abs. 1, 2 und 3, 40 Abs. 2 StG, Titel vor Art. 38 ff. StG.

1. Einleitung und Mechanik des Splittingmodells

Im schweizerischen Steuerrecht werden die *Ehepaare gemeinsam veranlagt*, das heisst, die Einkommen der Ehegatten werden addiert. Der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Ehegatten und Familien einerseits und Alleinstehenden andererseits wird im geltenden Steuergesetz mit einem *Doppeltarif* Rechnung getragen. Es bestehen also zwei Tarife, der sogenannte Verheiratetentarif (Art. 38 Abs. 2 StG) und der Alleinstehendentarif (Art. 38 Abs. 3 StG), wobei die Ehepaare und die Alleinerziehenden (Einelternfamilien) zu einem «günstigeren» Tarif als die Alleinstehenden besteuert werden. Zudem gelten für Verheiratete und Alleinstehende unterschiedlich hohe Abzüge (z. B. Sozialabzug Fr. 7'500 bzw. Fr. 3'000; Zweiverdienerabzug bei Ehepaaren). Konkubinatspartner werden steuerlich als Alleinstehende betrachtet und daher immer getrennt veranlagt. Auf Grund der Progression

des Steuertarifs sind deshalb doppelverdienende Konkubinatspartner gegenüber Ehepaaren in den meisten Fällen steuerlich bevorteilt, und zwar deshalb, weil die gemeinsame Besteuerung der Ehegatten trotz des günstigeren Ehegattentarifs insgesamt zu einer höheren Steuerbelastung führt als bei den zwei getrennten Veranlagungen bei einem Konkubinatspaar in Anwendung des Alleinstehendentarifs.

Beim *Splitting* besteht demgegenüber nur *ein Tarif, der für alle Steuerpflichtigen gilt*. Für die Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes wird bei Verheirateten und Alleinerziehenden (Einelternfamilien) aber deren Einkommen durch einen bestimmten Divisor geteilt. Im Einzelnen bedeutet dies:

- die Ehegatten geben nach wie vor eine gemeinsame Steuererklärung ab, ihre Einkünfte werden zusammengerechnet. Nach Vornahme der Abzüge (Gewinnungskosten usw.) ergibt sich das *steuerbare Gesamteinkommen*.
- dieses steuerbare Gesamteinkommen wird nun zur Ermittlung des anwendbaren Steuersatzes *durch einen Divisor geteilt* und zwar unabhängig davon, welcher Ehepartner wie viel zum Gesamteinkommen beigetragen hat. Beim Vollsplitting wird das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 2 geteilt, beim sogenannten Teilsplitting durch einen Divisor >2. Die Anwendung des vorgeschlagenen Divisors 1,8 bedeutet, dass das steuerbare Gesamteinkommen zu dem Satz besteuert wird, wie er für eine Quote von 55.55 Prozent dieses Einkommens gelten würde. Oder anders ausgedrückt: Das *Gesamteinkommen* wird durch 1,8 geteilt, das ergibt das *satzbestimmende Einkommen*. Das steuerbare Gesamteinkommen wird nun mit dem (tiefen) Satz multipliziert, der für das «gesplittete» Einkommen zur Anwendung kommen würde. Dies ergibt die einfache Steuer (die hernach wie bisher mit dem Steuerfuss multipliziert wird). Folgendes *Modellbeispiel* vermag die Mechanik zu verdeutlichen (Ehepaar mit steuerbarem Einkommen von Fr. 107'500, dies entspricht im alten Tarif einem steuerbaren Einkommen von Fr. 100'000)*:

	geltender Ehegatten-Tarif	Splittingtarif * (neuer Tarif; Divisor 1,8)
Steuerbares Einkommen	Fr. 100'000	Fr. 107'500
Satzbestimmendes Einkommen	Fr. 100'000	Fr. 59'400 (Fr. 107'500 ÷ 1,8)
Steuersatz bei Fr. 100'000 gemäss Tarif	7,475 %	----
Steuersatz bei Fr. 59'400 gemäss Tarif	----	6,587 %
Einfache Steuer (= Steuersatz x steuerbares Einkommen)	Fr. 7'475.--	Fr. 7'081.95 (- 5,63 %)

* Im neuen Splittingtarif entspricht ein steuerbares Einkommen von Fr. 107'500 dem steuerbaren Einkommen von Fr. 100'000 im alten Ehegattentarif, weil im neuen Splittingtarif der wegfallende persönliche Abzug von Fr. 7'500 «eingebaut» ist und sich damit der neue Tarif um diese Summe «verschiebt» (vgl. dazu auch Beilage 3: Tarifvergleich alt/neu).

- Zur Anwendung gelangt das Splittingverfahren für dieselben Personengruppen, für die bisher der Verheirateten-Tarif gilt, somit für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben. Das Splittingverfahren kommt bei allen Ehepaaren – unabhän-

gig ob Zweiverdiener oder Einverdiener – zur Anwendung. Ebenso kommt es zur Anwendung für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, für die sie den Kinderabzug geltend machen können (Alleinerziehende bzw. Einelternfamilien).

2. Situation in anderen Kantonen

Verschiedene Kantone haben analoge Splitting-Modelle bereits eingeführt oder sind daran, solche zu prüfen bzw. einzuführen.

Einführung vor 2001:

- Aargau (Divisor 2,0; bis 2000 Steuersatz entsprechend dem um 37,5% reduzierten Einkommen = Divisor 1,6)
- Freiburg (Steuersatz, der 56% des Einkommens entspricht = Divisor 1,79; bis 2003 Steuersatz, der 60% des Einkommens entspricht = Divisor 1,67)
- Graubünden (Steuersatz entsprechend dem um 40% reduzierten Einkommen = Divisor 1,67)
- Neuenburg (Steuersatz, der 55% des Einkommens entspricht = Divisor 1,82)

Einführung ab 2001:

- Appenzell Innerrhoden (Divisor 2,0)
- Nidwalden (Divisor 1,8)
- Schwyz (Divisor 1,9)
- St. Gallen (Divisor 2,0)

Einführung 2005:

- Thurgau (Divisor 1,9)

In Prüfung:

- Im Kanton Basel-Stadt hat der Grosse Rat eine Motion für die Einführung des Splittings an den Regierungsrat überwiesen;
- Im Kanton Appenzell Ausserrhoden hat der Kantonsrat ein Postulat zur Einführung des Splittings an den Regierungsrat überwiesen;
- Im Kanton Zürich hat der Kantonsrat eine parlamentarische Initiative für die Einführung des Splittings an den Regierungsrat überwiesen.

3. Konkrete Ausgestaltung des Splittingmodelles im Kanton Schaffhausen

Der heute geltende Doppeltarif (Alleinstehendentarif und Verheiratetentarif) wird durch einen einzigen Tarif ersetzt, der auf dem heute bestehenden Alleinstehendentarif basiert. Es gilt fortan also nur noch ein Tarif, der für alle Steuerpflichtigen zur Anwendung kommt. Für die Berechnung der Steuern für die Verheirateten und Alleinerziehenden (Einelternfamilien) wird indessen das Einkommen durch den Splittingfaktor (Divisor) von 1,8 für das satzbestimmende Einkommen geteilt. Dieser Satz wird hernach auf das steuerbare Gesamteinkommen angewendet.

Im bisherigen System mit dem Doppeltarif bestanden als weiteres Element zur Erfassung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Verheirateten und Familien einer-

seits und Alleinstehenden andererseits verschieden hohe Sozialabzüge (Alleinstehende: Fr. 3'000, Verheiratete; Fr. 7'500, Alleinerziehende: Fr. 6'000). Die Umstellung auf *einen Tarif* hat zur Folge, dass die bisherigen Sozialabzüge formal wegfallen. Sie fallen allerdings nicht inhaltlich weg, weil sie in den neuen Tarif «eingebaut» bzw. integriert werden. Aus diesem Grund «verschiebt» sich der Tarif um die entsprechenden Sozialabzüge beim steuerbaren Einkommen «nach oben».

Die Vorlage sieht einen Splittingfaktor (Divisor) von 1,8 vor. Mit diesem Divisor ist es möglich, den bisherigen Doppeltarif samt wegfallenden Abzügen so umzugestalten, dass die *Einführung des Splittingtarifs nicht auf Kosten anderer Steuerpflichtiger* geht, aber gleichwohl noch eine substantielle Entlastung von Verheirateten und Familien erreicht werden kann. *Die Steuerausfälle betragen mit dem Divisor 1,8 rund 4,0 Mio. Franken* (vgl. dazu nachstehend unter «Finanzielle Auswirkungen»)

Die überwiegende Mehrheit der Kantone sehen einen Divisor kleiner als 2 vor. Das Vollsplitting mit einem Divisor 2 führt in einzelnen Konstellationen zu einer markanten steuerlichen Bevorteilung der Ehegatten gegenüber den Konkubinatspaaren und damit wiederum zu einer (neuen) Ungerechtigkeit. Zudem führt das *Vollsplitting zu Steuerausfällen von rund 8,7 Mio. Franken*, die das Ausmass des finanzpolitisch Verantwortbaren übersteigen. Es wurden auch Modellrechnungen mit einem Divisor 1,9 angestellt. *Die Steuerausfälle mit einem Divisor 1,9 betragen rund 6,5 Mio. Franken*. Im Ergebnis werden die Ehegatten bei einem Divisor von 1,8 – gegenüber einem Divisor 1,9 – etwas weniger substantiell entlastet. Durch die gleichzeitige *Abschaffung der Personalsteuer*, die ihrerseits Steuerausfälle von 1,25 Mio. Franken zur Folge hat, wird diese Differenz aber wieder relativiert.

Ab einem steuerbaren Einkommen von rund Fr. 708'000 führt das Splitting mit dem Divisor 1,8 zu einer höheren Steuer als ohne Splitting. Dies ist eine Folge des degressiven Tarifverlaufs für Einkommen über Fr. 500'000, welcher mit der Steuergesetzrevision 2003 eingeführt wurde. Für steuerbare Einkommen ab Fr. 708'000 wird daher auf das Splitting verzichtet.

Nach dem geltenden Recht bewirkt der Zweiverdienerabzug eine Brechung der Progression. Mit der Einführung des Teilsplittings verliert dieser Abzug seine Berechtigung, da das satzbestimmende Einkommen mit dem Divisor 1,8 des steuerbaren Einkommens ermittelt wird. Art. 9 Abs. 1 lit. k des Steuerharmonisierungsgesetzes schreibt nun allerdings den Kantonen verbindlich vor, für Ehegatten, die unabhängig voneinander Erwerbseinkommen erzielen, einen solchen Abzug zu gewähren. Der Abzug wird daher belassen, gleichzeitig jedoch reduziert und teilweise in den Tarif integriert.

4. Steuerentlastungen auf Kantonebene

Die Einführung des Teilsplittings führt in erster Linie zu einer *gerechteren Besteuerung* von Ehepaaren und Familien, namentlich im Vergleich zwischen Verheirateten und Konkubinatspaaren (vgl. dazu Beilage 2: Steuerbelastungsvergleich Konkubinats- und Ehepaare).

Gleichzeitig führt der neue Tarif zu einer *substantziellen steuerlichen Entlastung* von Ehepaaren bzw. Familien und der Alleinerziehenden (Einelternfamilien). Sodann ist der neue Tarif so ausgestaltet, dass die Alleinstehenden nicht schlechter gestellt werden als bisher, sondern ebenfalls – vor allem in den untersten Einkommensklassen – entlastet werden. Die Verbes-

serung zugunsten der Ehepaare und Familien erfolgt somit *nicht* zulasten der Alleinstehenden oder anderen Steuerpflichtigen.

Durch den «Einbau» bzw. die Integration der wegfallenden Sozialabzüge in den neuen Tarif «verschiebt» sich der Tarif. Das bedeutet, einem steuerbaren Einkommen eines Ehepaars von heute Fr. 60'000 entspricht neu ein steuerbares Einkommen von Fr. 67'500; einem steuerbaren Einkommen einer alleinerziehenden Person von heute Fr. 30'000 entspricht neu ein steuerbares Einkommen von Fr. 36'000 und einem steuerbaren Einkommen eines Alleinstehenden von heute Fr. 50'000 entspricht neu ein steuerbares Einkommen von Fr. 53'000 (vgl. dazu die nachstehenden Tabellen).

Im Einzelnen führt das vorgeschlagene Splittingverfahren mit Divisor 1,8 zu folgenden konkreten Steuerentlastungen bei der *Kantonssteuer*:

Ehegatten

Steuerbelastungsvergleich alt / neu (betrifft rund 33'000 Personen)

steuerbares Einkommen alt	einfache Steuer alt	Kantonssteuer 109%	steuerbares Einkommen neu	einfache Steuer neu	Kantonssteuer 109%	Personalsteuer	Änderung in Franken	Änderung in Prozenten
10'000	222.00	241.98	17'500	160.55	175.00	-30.00	-96.98	- 40.08
20'000	672.00	732.48	27'500	611.50	666.54	-30.00	-95.95	- 13.10
30'000	1254.00	1366.86	37'500	1'198.90	1'306.80	-30.00	-90.06	- 6.59
40'000	1954.00	2129.86	47'500	1'887.35	2'057.21	-30.00	-102.65	- 4.82
50'000	2744.00	2990.96	57'500	2'637.05	2'874.38	-30.00	-146.58	- 4.90
60'000	3598.00	3921.82	67'500	3'439.80	3'749.38	-30.00	-202.44	- 5.16
70'000	4498.00	4902.82	77'500	4'287.75	4'673.65	-30.00	-259.17	- 5.29
80'000	5475.00	5967.75	87'500	5'190.55	5'657.70	-30.00	-340.05	- 5.70
90'000	6475.00	7057.75	97'500	6'087.90	6'635.81	-30.00	-451.94	- 6.40
100'000	7475.00	8147.75	107'500	7'081.95	7'719.33	-30.00	-458.42	- 5.63
110'000	8483.00	9246.47	117'500	8'079.05	8'806.16	-30.00	-470.31	- 5.09
120'000	9583.00	10445.47	127'500	9'081.65	9'899.00	-30.00	-576.47	- 5.52
130'000	10683.00	11644.47	137'500	10'079.15	10'986.27	-30.00	-688.20	- 5.91
140'000	11783.00	12843.47	147'500	11'081.35	12'078.67	-30.00	-794.80	- 6.19
150'000	12883.00	14042.47	157'500	12'184.20	13'280.78	-30.00	-791.69	- 5.64
200'000	18540.00	20208.60	207'500	17'680.65	19'271.91	-30.00	-966.69	- 4.78
300'000	30810.00	33582.90	307'500	29'329.50	31'969.16	-30.00	-1'643.75	- 4.89
400'000	43810.00	47752.90	407'500	41'329.65	45'049.32	-30.00	-2'733.58	- 5.72
500'000	56810.00	61922.90	507'500	53'490.00	58'304.10	-30.00	-3'648.80	- 5.89

Es werden alle heute unter den Verheiratetentarif fallenden Ehepaare steuerlich entlastet (rund 33'000 Personen). Bei einem heute steuerbaren ehelichen Gesamteinkommen von Fr. 10'000 beträgt die Entlastung 40,1 %, bei steuerbarem Einkommen Fr. 20'000 13,1 %, bei steuerbarem Einkommen Fr. 30'000 6,6 %. Ab steuerbarem Einkommen Fr. 40'000 beträgt die Entlastung zwischen rund 5 % und 6,5 %. Ab Fr. 708'000 findet keine Entlastung mehr statt. Die Ehepaare und Familien – insbesondere jene in bescheidenen finanziellen Verhältnissen – werden damit steuerlich substanziell entlastet. Vor dem Hintergrund, dass im Kanton Schaffhausen rund 87 % aller Ehegatten ein steuerbares Einkommen unter Fr. 100'000

aufweisen, werden praktisch alle steuerpflichtigen Ehepaare und mithin auch die Familien um mindestens rund 5 % (und bis zu rund 40 %) steuerlich entlastet.

Alleinerziehende / Einelternfamilien (getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, für die ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann)

Steuerbelastungsvergleich alt / neu (betrifft rund 1'300 Personen)

steuerbares Einkommen alt	einfache Steuer alt	Kantons- steuer 109%	steuerbares Einkommen neu	einfache Steuer neu	Kantons- steuer 109%	Personal- steuer	Änderung in Franken	Änderung in Prozenten
10'000	222.00	241.98	16'000	112.70	122.84	-30.00	-149.14	- 61.63
20'000	672.00	732.48	26'000	538.00	586.42	-30.00	-176.06	- 24.04
30'000	1254.00	1366.86	36'000	1'110.60	1'210.55	-30.00	-186.31	- 13.63
40'000	1954.00	2129.86	46'000	1'784.05	1'944.61	-30.00	-215.25	- 10.11
50'000	2744.00	2990.96	56'000	2'519.10	2'745.82	-30.00	-275.14	- 9.20
60'000	3598.00	3921.82	66'000	3'316.20	3'614.66	-30.00	-337.16	- 8.60
70'000	4498.00	4902.82	76'000	4'154.75	4'528.68	-30.00	-404.14	- 8.24
80'000	5475.00	5967.75	86'000	5'051.80	5'506.46	-30.00	-491.29	- 8.23
90'000	6475.00	7057.75	96'000	5'954.45	6'490.35	-30.00	-597.40	- 8.46
100'000	7475.00	8147.75	106'000	6'927.80	7'551.30	-30.00	-626.45	- 7.69
110'000	8483.00	9246.47	116'000	7'930.90	8'644.68	-30.00	-631.79	- 6.83
120'000	9583.00	10445.47	126'000	8'933.40	9'737.41	-30.00	-738.06	- 7.07
130'000	10683.00	11644.47	136'000	9'930.70	10'824.46	-30.00	-850.01	- 7.30
140'000	11783.00	12843.47	146'000	10'932.90	11'916.86	-30.00	-956.61	- 7.45
150'000	12883.00	14042.47	156'000	12'015.25	13'096.62	-30.00	-975.85	- 6.95
200'000	18540.00	20208.60	206'000	17'517.20	19'093.75	-30.00	-1'144.85	- 5.67
300'000	30810.00	33582.90	306'000	29'151.05	31'774.64	-30.00	-1'838.26	- 5.47

Alleinerziehende Personen (getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, für die ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann) fallen heute ebenfalls unter den Verheiratetentarif. Es handelt sich dabei um rund 1'300 Personen. Es ist empirisch nachgewiesen, dass diese Kategorie von Steuerpflichtigen am ehesten vom sogenannten «Armutrisiko» betroffen ist. Die Einführung des Splittingmodells führt für diese Steuerpflichtigen ebenfalls zu einer *substanziellen Entlastung*. Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 10'000 beträgt die Entlastung 61,6 %, bei steuerbarem Einkommen Fr. 20'000 24,0 %, bei steuerbarem Einkommen Fr. 30'000 13,3 %. Ab steuerbarem Einkommen Fr. 40'000 bis Fr. 100'000 beträgt die Entlastung zwischen 10 % und 7,7 % und reduziert sich ab steuerbarem Einkommen von Fr. 100'000 gegen 6 %. Vor dem Hintergrund, dass im Kanton Schaffhausen rund 83 % der Alleinerziehenden ein steuerbares Einkommen unter Fr. 50'000 aufweisen, werden somit praktisch alle Alleinerziehenden bzw. Einelternfamilien um mindestens rund 9 % (und bis zu rund 61 %) steuerlich entlastet.

Übrige Steuerpflichtige (Alleinstehende)

Steuerbelastungsvergleich alt / neu (betrifft rund 25'000 Personen)

steuerbares Einkommen alt	einfache Steuer alt	Kantons- steuer 109%	steuerbares Einkommen neu	einfache Steuer neu	Kantons- steuer 109%	Personal- steuer	Änderung in Franken	Änderung in Prozenten
10'000	281.00	306.29	13'000	228.00	248.52	-30.00	-87.77	- 28.66
20'000	853.00	929.77	23'000	814.00	887.26	-30.00	-72.51	- 7.80
30'000	1580.00	1722.20	33'000	1'551.00	1'690.59	-30.00	-61.61	- 3.58
40'000	2398.00	2613.82	43'000	2'379.00	2'593.11	-30.00	-50.71	- 1.94
50'000	3298.00	3594.82	53'000	3'279.00	3'574.11	-30.00	-50.71	- 1.41
60'000	4279.00	4664.11	63'000	4'263.00	4'646.67	-30.00	-47.44	- 1.02
70'000	5279.00	5754.11	73'000	5'263.00	5'736.67	-30.00	-47.44	- 0.82
80'000	6279.00	6844.11	83'000	6'274.00	6'838.66	-30.00	-35.45	- 0.52
90'000	7374.00	8037.66	93'000	7'374.00	8'037.66	-30.00	-30.00	- 0.37
100'000	8463.00	9224.67	103'000	8'474.00	9'236.66	-30.00	-18.01	- 0.20
110'000	9574.00	10435.66	113'000	9'574.00	10'435.66	-30.00	-30.00	- 0.29
120'000	10674.00	11634.66	123'000	10'674.00	11'634.66	-30.00	-30.00	- 0.26
130'000	11777.00	12836.93	133'000	11'774.00	12'833.66	-30.00	-33.27	- 0.26
140'000	12977.00	14144.93	143'000	12'955.00	14'120.95	-30.00	-53.98	- 0.38
150'000	14177.00	15452.93	153'000	14'155.00	15'428.95	-30.00	-53.98	- 0.35
200'000	20177.00	21992.93	203'000	20'155.00	21'968.95	-30.00	-53.98	- 0.25
300'000	32447.00	35367.23	303'000	32'455.00	35'375.95	-30.00	-21.28	- 0.06
400'000	45447.00	49537.23	403'000	45'455.00	49'545.95	-30.00	-21.28	- 0.04
500'000	58447.00	63707.23	503'000	58'425.00	63'683.25	-30.00	-53.98	- 0.08

Die heute unter den Alleinstehenden-Tarif fallenden Steuerpflichtigen (rund 25'000 Personen) werden in den unteren Einkommen – also namentlich auch die unverheirateten Berufseinsteiger – entlastet. Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 10'000 beträgt die Entlastung 28,6 %, bei steuerbarem Einkommen Fr. 20'000 7,8 % und bei steuerbarem Einkommen Fr. 30'000 3,6 %. Ab steuerbarem Einkommen Fr. 40'000 reduziert sich die Entlastung stufenweise bis gegen Null. Zentral ist, dass die Einführung des Splittingmodells nicht auf Kosten der Alleinstehenden geht, sondern auch diese in den unteren Einkommen entlastet werden und hernach die Besteuerung gegenüber heute praktisch unverändert bleibt.

5. Finanzielle Auswirkungen des Splittings

Durch den Umstand, dass die Einführung des Splittingverfahrens und die damit einhergehenden steuerlichen Entlastungen insbesondere der Ehepaare und Alleinerziehenden nicht durch Steuererhöhungen anderer Bevölkerungsgruppen «erkauft» werden, ergeben sich *jährliche Steuerausfälle bei den Kantonssteuern von insgesamt rund 4,0 Mio. Franken*. Davon entfallen rund 3,2 Mio. Franken auf die Entlastung der Ehegatten, rund 0,2 Mio. Franken auf die Entlastung der Alleinerziehenden (Eielfernfamilien) und rund 0,6 Mio. Franken auf die Entlastung der Alleinstehenden in den unteren Einkommensbereichen. Die jährlichen Steuerausfälle in Höhe von 4,0 Mio. Franken entsprechen umgerechnet einer Steuerfuss-senkung von 2 Steuerfusspunkten.

Die Steuerausfälle wurden durch eine Simulationsrechnung des neuen Tarifs mit den effektiv vorhandenen Steuerdaten der Steuerpflichtigen im Kanton Schaffhausen berechnet. Es handelt sich daher um eine zuverlässige Ausfallsberechnung.

Da es sich vorliegend um einen Systemwechsel handelt, der in den Steuertarif eingreift, *fallen die erwähnten Steuerausfälle grundsätzlich im gleichen Umfang auch bei den Gemeinden an*. Diese sind von den Ausfällen jedoch aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Steuerzahler sowie aufgrund der unterschiedlichen Steuerfüsse in unterschiedlicher Art und Weise davon betroffen. Grundsätzlich kann von Steuerausfällen bei den natürlichen Personen aufgrund des Splittings in Höhe von rund 2 Prozent ausgegangen werden. Dabei muss festgehalten werden, dass ein Systemwechsel auf das Splittingssystem in jedem Fall die Gemeinden mitbetrifft.

Wird der Systemwechsel auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt, treten die Steuerausfälle auf Kantons- und Gemeindeebene erstmals im Rechnungsjahr 2006 ein.

6. Keine Auswirkungen auf Krankenkassenprämienverbilligung

Es stellt sich die Frage, ob und wenn ja welche Auswirkungen die Einführung des Splittingverfahrens im Steuerrecht auf die Krankenkassenprämienverbilligung zeitigt. Die Ausrichtung der Krankenkassenprämienverbilligung gemäss § 12 des Dekretes über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes (SHR 832.110) knüpft am sogenannten «anrechenbaren Einkommen» an. Als massgebendes anrechenbares Einkommen gilt das Reineinkommen nach kantonalem Steuerrecht, korrigiert um die im Dekret ausdrücklich festgelegten Abzüge (z. B. Sozialabzug, Kinderabzug usw.). Die Krankenkassenprämienverbilligung knüpft also nicht am steuerbaren Einkommen gemäss Steuergesetz an, sondern am steuerrechtlichen Reineinkommen und definiert das für die Krankenkassenprämienverbilligung massgebende «steuerbare» Einkommen selbst. Vor diesem Hintergrund haben die durch den Wegfall bzw. durch die Integration der Sozialabzüge in den Tarif ausgewiesenen höheren steuerbaren Einkommen gemäss Steuerrecht *keine Auswirkungen* auf die Krankenkassenprämienverbilligung. Indessen hat die Begrenzung des Doppelverdienerabzuges auf maximal Fr. 800 (Art. 35 Abs. 1 lit. h StG) eine Auswirkung auf das Reineinkommen. Dies allerdings nur in jenen – seltenen – Fällen, in denen die Ehegatten nach altem Recht mehr als Fr. 800 Doppelverdienerabzug geltend machen konnten und gleichzeitig prämienvverbilligungsberechtigt waren. Vor diesem Hintergrund kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Steuergesetzrevision *keine bzw. unbedeutende Auswirkungen auf die Bezugsberechtigung der Krankenkassenprämienverbilligung* hat.

V. Abschaffung der Personalsteuer («Kopfsteuer»)

1. Der Einfluss der Personalsteuer auf den Gesamtsteuerindex

Die unterschiedliche Steuerbelastung der Kantone lässt sich in der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) jährlich erstellten «Rangliste» – dem Gesamtsteuerindex der Kantone – ablesen. Im aktuellsten Gesamtindex der Steuerbelastung der Kantone aus dem Jahr 2003 belegt der Kanton Schaffhausen den 14. Rang (vgl. Tabelle; Beilage 1). Nachdem der Kanton Schaffhausen insbesondere im Bereich der natürlichen Personen in den letzten Jahren kontinuierlich an Boden verloren hat und auf der «Gesamtrangliste» in das hinterste Drittel abgerutscht war (2000: 13. Rang; 2001: 15. Rang; 2002: 18. Rang), führten die Steuerge-

setzrevisionen und Steuerfussenkungen wieder zu einer Verbesserung, ohne allerdings die Position des Jahres 2000 wieder zu erreichen. Es sind weitere Massnahmen, namentlich im Bereich der natürlichen Personen, notwendig, wenn eine Verbesserung der Platzierung erreicht werden soll. Wie erwähnt kommt dem Gesamtsteuerindex der kantonalen Steuerbelastungen eine erhebliche Signalwirkung zu. Die Position in dieser «Rangliste» ist somit wenn immer möglich positiv zu beeinflussen.

Einen *überproportional starken Einfluss* auf den Gesamtindex der Steuerbelastung hat im Bereich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen die Personalsteuer («Kopfsteuer»), die im Kanton Schaffhausen vom Kanton und von den Gemeinden erhoben wird. Dieser stark *verzerrende Einfluss* der Personalsteuer auf den Index hat mit der Berechnungsweise und der Gewichtung dieser vom Einkommen unabhängigen Steuer zu tun. Zur Zeit nimmt der Kanton Schaffhausen bei den natürlichen Personen den 19. Rang ein (vgl. Beilage 1). Mit der Abschaffung der Personalsteuer könnte der Kanton Schaffhausen nach den Berechnungen der ESTV 2,6 Punkte im Gesamtindex «gut machen». Aufgrund einer provisorischen Berechnung der ESTV hätte dies im neuen Gesamtindex des Jahres 2004 eine Verbesserung um drei Ränge zur Folge gegenüber der Ist-Situation mit Personalsteuer.

Die Erhebung einer Steuer von Personen ohne Einkommen und Vermögen ist zudem aus grundsätzlichen Überlegungen fragwürdig. Auch erscheint der administrative Aufwand insbesondere bei Steuerpflichtigen ohne steuerpflichtiges Einkommen und Vermögen als unverhältnismässig.

2. Die Personalsteuer als «Besonderheit» im Kanton Schaffhausen (Art. 2 lit. a und Art. 50 StG)

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung in Art. 50 StG haben alle im Kanton wohnhaften volljährigen steuerpflichtigen Personen – unabhängig davon, ob sie steuerpflichtiges Einkommen oder Vermögen ausweisen oder nicht – an Kanton und Gemeinde jährlich eine vom Steuerfuss unabhängige Personalsteuer («Kopfsteuer») von je 30 Franken, insgesamt also 60 Franken, zu entrichten. In ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige schulden nur eine Personalsteuer.

Der Kanton Schaffhausen stellt im Bereich der Erhebung einer Personalsteuer auf Kantons- und Gemeindeebene im schweizerischen Vergleich eine *Ausnahme* dar. Eine gleichartige «Kopfsteuer» kennen nur noch folgende Kantone in der einen oder anderen Form:

- zwingend im Kanton und in Gemeinden: Luzern
- zwingend im Kanton, fakultativ in Gemeinden: Solothurn
- nur im Kanton: Genf
- nur in Gemeinden: Zürich, Uri, Nidwalden, Freiburg (fakultativ), Graubünden (fakultativ), Tessin, Waadt (fakultativ), Wallis.

In 14 Kantonen wird somit auf Kantons- noch auf Gemeindeebene keine Personalsteuer erhoben. Demgegenüber besteht eine obligatorische Personalsteuer für Kanton und Gemeinden neben Schaffhausen lediglich noch in Luzern. Eine gewisse Verbreitung der Personalsteuer besteht nur auf der Gemeindeebene, wobei aber verschiedene Kantone den Gemeinden die Erhebung einer Personalsteuer nicht zwingend vorschreiben. In diesen Kantonen wird denn auch auf Gemeindeebene unterschiedlich von der Möglichkeit der Erhebung einer Personalsteuer Gebrauch gemacht.

Die Personalsteuer führt konstant zu Einnahmen in Höhe von 1,25 Mio. Franken. Die gleiche Summe nehmen alle Gemeinden zusammen ein. Damit macht die Personalsteuer rund 0,65 Prozent der Einkommens- und Vermögenssteuereinnahmen der natürlichen Personen aus.

Begründet wird die Personalsteuer damit, dass mit ihr das Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung verwirklicht werden soll. Fragwürdig ist dabei jedoch, dass damit auch Personen Steuern bezahlen müssen, die weder über Einkommen noch über Vermögen verfügen. Hinzu kommt, dass die staatlichen Mittel ohnehin nicht allein über die direkten Steuern beschafft werden, sondern auch über andere Abgaben. Zu nennen ist hier namentlich die Mehrwertsteuer, die letztlich alle Konsumenten trifft und so zumindest indirekt auch den Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung verwirklicht. Sodann werden staatliche Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen durch die Erhebung von Gebühren abgegolten.

Von der Abschaffung der Personalsteuer lässt sich aber auch eine gewisse *administrative Entlastung* erwarten. Insbesondere bei jenen Steuerpflichtigen, die über kein steuerbares Einkommen und Vermögen verfügen, entfällt der Inkassoaufwand für den Einzug der 60 Franken. Erfahrungsgemäss gestaltet sich das Inkasso bei diesen Steuerpflichtigen oft aufwändiger als bei den übrigen Steuerpflichtigen. Insbesondere bei diesen Fällen übersteigen die Kosten des Inkassos die Einnahmen aus der Personalsteuer. Zusätzlichen Aufwand verursacht die Personalsteuer zudem im Bereich der Quellensteuer, da es sich bei Personen, die nur die Personalsteuer bezahlen müssen, um solche handelt, bei denen es an einem Arbeitgeber fehlt, der die Steuer direkt vom Lohn abziehen könnte. Diese muss daher den Betroffenen direkt in Rechnung gestellt werden.

Die Abschaffung der Personalsteuer führt zu einer *steuerlichen Entlastung aller steuerpflichtigen Personen* im Kanton Schaffhausen. Die Entlastungswirkung ist indessen grösser, je tiefer das steuerbare Einkommen und Vermögen ist. Unter diesem Gesichtspunkt entlastet die Abschaffung der Personalsteuer das Segment der unteren Einkommen und hat durchaus eine gewisse soziale Wirkung.

3. Finanzielle Auswirkungen der Abschaffung der Personalsteuer

Die jährlichen Kantonssteuereinnahmen aus der Personalsteuer betragen 1,25 Mio. Franken. Ein entsprechender Betrag ergibt sich für die Gemeinden. Bei einer Abschaffung der Personalsteuer würden sich für Kanton und Gemeinden somit Steuerausfälle von je 1,25 Mio. Franken ergeben, mithin rund 0,65 Steuerprozent sowohl auf Kantons- wie auch auf Gemeindeebene.

VI. Erläuterungen zu den weiteren Revisionspunkten der Vorlage

1. Anpassung an das neue Fusionsgesetz des Bundes (Art. 21, 68 und 71 Abs. 1a und 232 StG; neuer Titel vor Art. 232 StG: V. Änderung vom)

Mit dem neuen Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) vom 3. Oktober 2003 (SR 221.301) werden die zivilrechtlichen Bestimmungen bei Umstrukturierungen für Personenunternehmungen und für juristische Per-

sonen geändert. Gleichzeitig erfolgt eine Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes. Das Fusionsgesetz ist am 1. Juli 2004 in Kraft getreten. Die Kantone müssen ihre Steuergesetzgebung innerhalb von drei Jahren an die neuen Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes anpassen. Art. 21, 68 und 71 Abs. 1a StG überführen die neuen Umstrukturierungsnormen in das kantonale Steuerrecht.

Bei den Personenunternehmungen werden gegenüber dem geltenden Recht insbesondere die Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung sowie der Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen steuerneutral ermöglicht. Bei den juristischen Personen stellt sodann die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven innerhalb des Konzerns auf Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens eine Neuerung dar.

Im Zusammenhang mit Umstrukturierungen sollen zudem realisierte stille Reserven einer Beteiligung auf eine neue Beteiligung übertragen werden können, sofern die bisherige Beteiligung mindestens ein Jahr im Besitz der Kapitalgesellschaft war.

Mit der Anpassung an die neuen Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes wird die *steuerneutrale* Vornahme von Umstrukturierungen gegenüber dem bisherigen Recht weiter erleichtert. Mit der Anwendbarkeit der geänderten bzw. neuen Bestimmungen auf Umstrukturierungstatbestände, die sich ab dem 1. Juli 2004 verwirklicht haben, wird zudem ermöglicht, dass Umstrukturierungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern gleich behandelt werden können wie bei der direkten Bundessteuer, wo das Fusionsgesetz ohne Anpassungsfrist bereits seit 1. Juli 2004 gilt.

2. Anpassung an das neue Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (Art. 35 Abs. 1 lit. i, k und l StG)

Am 1. Januar 2004 ist das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; SR 151.3) vom 13. Dezember 2002 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden auch die Bestimmungen im Steuerharmonisierungsgesetz über den Abzug der Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten geändert. Diese Änderungen gilt es in das kantonale Steuergesetz aufzunehmen. Für behinderungsbedingte Kosten wurde ein eigener Abzug eingeführt. Für diese Kosten besteht kein Selbstbehalt. Beim bisherigen Abzug für Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten wurden die Invaliditätskosten gestrichen. Die Änderung der Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes ist auf den 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Eine Frist für die Anpassung durch die Kantone besteht nicht.

Die Bestimmung über den Abzug der behinderungsbedingten Kosten ist sachlich als Art. 35 Abs. 1 lit. k StG hinter dem Abzug für Krankheits- und Unfallkosten (Art. 35 Abs. 1 lit. i StG) einzufügen. Der bisherige Art. 35 Abs. 1 lit. k StG, der den Abzug der Zuwendungen regelt, wird dadurch neu zu Art. 35 Abs. 1 lit. l StG.

Mit der Einführung eines besonderen Abzuges für behinderungsbedingte Kosten werden sich die Abzüge für die betroffenen Personen erhöhen, namentlich auch weil kein Selbstbehalt zu

berücksichtigen ist. Entsprechend ist mit Steuerausfällen zu rechnen, die aber gering bleiben dürften, da der Kreis der Betroffenen verhältnismässig klein ist.

3. Anpassung Abzug der Beiträge in der 2. Säule (Art. 35 Abs. 1 lit. d)

Am 18. Juni 2004 hat die Bundesversammlung eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) beschlossen. Dabei geht es um Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge. In diesem Zusammenhang wurde auch Art. 9 Abs. 2 lit. d StHG angepasst. Mit der neuen erweiterten Formulierung soll sichergestellt werden, dass auch Beiträge an die berufliche Vorsorge, die nicht unmittelbar zum Erwerb von Ansprüchen führen, sondern eine Kostenbeteiligung darstellen (z.B. Verwaltungskosten, Beitrag an den Sicherheitsfonds), in Abzug gebracht werden können. Diese Änderung ist auf den 1. Januar 2005 in Kraft getreten; eine Anpassungsfrist für die Kantone besteht nicht. Mit der neuen Fassung von Art. 35 Abs. 1 lit. d StG wird die Änderung ins kantonale Recht überführt.

4. Steuerpflicht von natürlichen Personen im Ausland mit einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einer andern öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt der Schweiz (Art. 4 Abs. 4 StG)

Art. 4 Abs. 4 StG erklärt Personen auf Grund persönlicher Zugehörigkeit als im Kanton steuerpflichtig, die im Ausland wohnen und dort mit Rücksicht auf ein Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt von der Steuerpflicht befreit sind. Massgebend ist dabei das zuletzt erworbene Bürgerrecht. Art. 4 Abs. 4 StG hat bisher keine praktische Bedeutung erlangt; er soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

Die Regelung wurde aus dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer übernommen. Das Steuerharmonisierungsgesetz enthält keine entsprechende Vorschrift; auf die Aufnahme eines solchen Artikels wurde bei dessen Erlass ausdrücklich verzichtet. Sie weicht im Übrigen auch von den allgemeinen Besteuerungsregeln ab, wonach eine Person auf Grund persönlicher Zugehörigkeit dort steuerpflichtig ist, wo sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Die grosse Mehrheit der Kantone hat denn auch von der Aufnahme einer solchen Bestimmung in das kantonale Steuergesetz abgesehen.

Die Schweizerische Steuerkonferenz strebt daher zu Recht eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung in den Kantonen an, indem kantonale Bestimmungen, welche die Regelung des Rechts der direkten Bundessteuer übernommen haben, aufgehoben werden sollen. Für die direkte Bundessteuer soll nach Auffassung der Schweizerischen Steuerkonferenz ebenfalls der Wechsel zum Wohnsitzprinzip erfolgen.

Mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 4 StG wird sich die Besteuerung der betreffenden Personen in Zukunft danach richten, ob sie hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz beibehalten oder nicht, was wie erwähnt den allgemeinen Besteuerungsregeln entspricht. Vorbehalten bleiben allfällige besondere Regelungen auf Grund von Staatsverträgen.

Angesichts der fehlenden praktischen Bedeutung der aufzuhebenden Regelung ergeben sich keine Steuerausfälle.

5. Grundstückgewinnsteueraufschub bei Ersatzbeschaffungen durch bestimmte juristische Personen (Art. 113 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 StG)

Seit der Totalrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2001 unterliegt die Veräusserung von Grundstücken durch bestimmte steuerbefreite juristische Personen der Grundstückgewinnsteuer. Es sind dies die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie juristische Personen, die Kultuszwecke verfolgen (Art. 62 Abs. 1 lit. d - g StG). Das Steuerharmonisierungsgesetz sieht in Art. 23 Abs. 4 auch für Ersatzbeschaffungen durch diese juristischen Personen einen Aufschub der Grundstückgewinnsteuer vor. Art. 113 Abs. 1 lit. c StG übernimmt diese Regelung ins kantonale Steuergesetz. Ein Aufschub ist somit zu gewähren, wenn ein Grundstück, das unmittelbar betrieblichen Zwecken dient (und nicht nur mittelbar, z. B. als Kapitalanlage), durch ein solches mit gleicher Funktion ersetzt wird. Dies ist der Fall, wenn es sich beim neu angeschafften Objekt ebenfalls um ein betriebsnotwendiges Grundstück handelt.

Bei den Änderungen in Abs. 2 und 3 von Art. 113 StG handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die sich aus dem neuen Abs. 1 lit. c ergeben.

Durch die Möglichkeit des Steueraufschubes wird die seit 1. Januar 2001 neu bestehende Unterstellung bestimmter juristischer Personen unter die Grundstückgewinnsteuer wieder gemildert. Da es sich nur um einen Steueraufschub handelt, gehen die entsprechenden Steuereinnahmen jedoch nicht verloren. Auch werden sich die aufgeschobenen Steuern in engen Grenzen halten, da die Veräusserung betriebsnotweniger Grundstücke der betroffenen juristischen Personen nur selten vorkommt.

6. Abschaffung Erbenhaftung für Steuerbussen (Art. 204)

Art. 204 StG bestimmt, dass die Erbberechtigten einer steuerpflichtigen Person, die eine Steuerhinterziehung begangen hat, ohne Rücksicht auf ihr eigenes Verschulden für die rechtskräftig festgesetzten Bussen solidarisch bis zum Betrag ihres Anteils am Nachlass, mit Einschluss der Vorempfänge, haften. Ist das Hinterziehungsverfahren beim Tod der steuerpflichtigen Person noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder ist es erst nach deren Tod eingeleitet worden, so entfällt die Erhebung einer Busse, sofern die Erbberechtigten das ihnen Zumutbare zur Feststellung der Steuerhinterziehung getan haben.

Diese Regelung beruht auf Art. 57 Abs. 3 StHG. Am 8. Oktober 2004 hat die Bundesversammlung Art. 57 Abs. 3 StHG ersatzlos aufgehoben. Die Änderung ist auf den 1. März 2005 in Kraft getreten; eine Anpassungsfrist für die Kantone besteht nicht (BBI 2005, 1051 f.). Mit der Aufhebung von Art. 204 StG wird die Änderung des Bundesrechts in das kantonale Recht überführt.

7. Präzisierung von Verfahrenspflichten (Art. 143 Abs. 3 StG)

Art. 143 Abs. 3 StG in der geltenden Fassung schreibt vor, dass natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen müssen.

Diese Regelung wurde aus Art. 42 Abs. 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes übernommen.

Mit der Revision des Obligationenrechts vom 22. Dezember 1999 wurden die Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung geändert. Diese Revision enthält auch eine Ergänzung von Art. 42 Abs. 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes. Sie ergänzt diese Bestimmung dahingehend, dass Art und Weise der Führung, Aufbewahrung und Edition der genannten Dokumente nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zu erfolgen haben. Mit der entsprechenden Änderung von Art. 143 Abs. 3 StG wird diese Ergänzung ins kantonale Recht übernommen.

8. Steuerpflicht von Personengesellschaften (Art. 11 Abs. 2 StG)

Art. 11 Abs. 2 StG hält bisher lediglich bezüglich Kollektiv- und Kommanditgesellschaften fest, dass ihr Einkommen und Vermögen anteilmässig den Gesellschaftern bzw. Gesellschafterinnen zugerechnet wird. Dies gilt jedoch auch für einfache Gesellschaften und wird in der Praxis so gehandhabt. Art. 11 Abs. 2 StG soll daher entsprechend redaktionell angepasst werden.

9. Redaktionelle Anpassung von Art. 37 Abs. 1 lit. b und c

In Art. 37 Abs. 1 lit. b und c StG wird je festgehalten, dass der Kinderabzug bzw. der Unterstützungsabzug nicht gewährt wird, wenn der steuerpflichtigen Person ein Abzug nach Art. 35 lit. c StG (Abzug von Unterhaltsbeiträgen) gewährt wird. Richtig muss der Verweis jedoch Art. 35 Abs. 1 lit. c StG lauten, da Art. 35 StG zwei Absätze aufweist.

10. Bewertung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke für die Vermögenssteuer (Art. 45 StG)

Art. 45 regelt die Bewertung des unbeweglichen Vermögens für die Vermögenssteuer. Hierbei kommt einerseits die Bewertung zum Verkehrswert zur Anwendung, andererseits diejenige zum Ertragswert. Die Besteuerung zum Ertragswert betrifft die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke. Nach dem geltenden Recht gilt die Ertragswertbesteuerung grundsätzlich uneingeschränkt für entsprechend genutzte Grundstücke ausserhalb der Bauzone (vorbehalten sind Fälle überwiegender nicht landwirtschaftlicher Nutzung), während sie für die Grundstücke innerhalb der Bauzone an besondere zusätzliche Voraussetzungen geknüpft ist. Namentlich das Erfordernis des voll- oder hauptberuflichen Selbstbewirtschaftens kann hierbei zur ungerechtfertigten Benachteiligung in Bezug auf die Grundstücke innerhalb der Bauzone führen. Die Neuregelung beseitigt diese Benachteiligung und behandelt Grundstücke ausserhalb und innerhalb der Bauzone in gleicher Weise. Hierbei stellt die Regelung darauf ab, ob das betreffende Grundstück dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11) unterliegt und ob eine tatsächliche (überwiegende) landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Mit dem Abstellen auf das BGBB wird an eine bereits vorhandene, für die Landwirtschaft verbindliche Regelung angeknüpft. Die Ertragswertschätzung selbst erfolgt ohnehin bereits heute entsprechend den Vorschriften des BGBB. Bei einer überwiegend nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist, wie im geltenden Recht bereits für Grundstücke ausserhalb der Bauzone festgehalten, eine Ertragswertbewertung nicht möglich. Weiter entfällt die bisherige Unterscheidung nach Selbstbewirtschaftung und

Verpachtung und schliesslich wird neu auch die forstwirtschaftliche Nutzung gesetzlich umschrieben.

Mit der Neuregelung wird die Zahl der Bewertungen zum Ertragswert zunehmen. Entsprechend ist mit Steuerausfällen zu rechnen, die aber sehr gering bleiben dürften, da der Kreis der Betroffenen sehr klein ist.

11. Steuerausweis (Art. 130 StG)

Das geltende Steuergesetz sieht in Art. 130 vor, dass im Kanton wohnhafte Steuerpflichtige auf Verlangen gegen eine Gebühr einen schriftlichen Ausweis über die Steuerfaktoren der letzten rechtskräftigen Veranlagung einer anderen steuerpflichtigen Person erhalten (Steuerausweis bzw. Steuerauskunft).

Die Frage der Abschaffung oder Einschränkung dieser Steuerauskunft wurde bereits im Rahmen der Totalrevision des Steuergesetzes im Jahre 2001 ausgiebig diskutiert. An der bestehenden Regelung der Steuerauskunft wurde vor allem kritisiert, dass sie kein objektives Bild über die tatsächlichen Steuerleistungen eines Pflichtigen vermittele, weil nur die Steuerfaktoren offen gelegt würden und zudem beispielsweise Sondersteuern nicht ersichtlich seien. Die Auskunfterteilung über die Steuerfaktoren führe zudem vielfach zu falschen Schlüssen, weil sie für Dritte kaum interpretierbare Endbeträge enthalte. Ausserdem entspreche das Institut der Steuerauskunft nicht mehr den Anforderungen des heute üblichen Persönlichkeits- und Datenschutzes. Diese Bedenken haben noch immer unveränderte Gültigkeit. Auf der anderen Seite besteht ein gewisses öffentliches und privates Interesse an der allgemeinen Zugänglichkeit des Steuerregisters und der dort enthaltenen Daten.

Die Situation in den übrigen Kantonen ist in Bezug auf die Öffentlichkeit des Steuerregisters zweigeteilt. Folgende Kantone kennen die Auskunftserteilung über die Steuerfaktoren an Dritte *nicht*: NW, GL, ZG, SO, BS, BL, AI, GR, AG, TG, TI, GE, JU. Demgegenüber kennen folgende Kantone (zum Teil mit Einschränkungen) die Öffentlichkeit des Steuerregisters: ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, FR, SH, AR, SG, VD, VS, NE. Zur Zeit prüft der Kanton Schwyz im Rahmen einer hängigen Steuergesetzrevision die ersatzlose Streichung der Öffentlichkeit des Steuerregisters.

Neben den oben genannten Bedenken in Bezug auf die sachliche Berechtigung der heute im Kanton Schaffhausen bestehenden Steuerauskunft kommt ein neuer und weiterer Aspekt hinzu. Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2003 wurden unter anderem sehr hohe Einkommen und Vermögen steuerlich entlastet. Der Kanton Schaffhausen ist in diesem Bereich nun steuerlich sehr attraktiv und steht in direkter Konkurrenz beispielsweise zu den Kantonen Zug, Nidwalden und Zürich. Beim interkantonalen Wettbewerb um bestsitierte Steuerpflichtige erweist sich die Verpflichtung der Steuerbehörden, über das steuerbare Einkommen und Vermögen bzw. den steuerbaren Reingewinn und das steuerbare Kapital gemäss letzter rechtskräftiger Veranlagung Auskunft geben zu müssen, zunehmend als hinderlich und als eigentlicher *Standortnachteil*. Dieser Standortnachteil kommt ganz besonders im Kanton Schaffhausen zum Ausdruck, weil aufgrund der sehr wenigen bestsitierten Steuerzahler im Kanton jedem allfälligen Neuzuzüger bereits aus diesem Grund eine gewisse Öffentlichkeit zuteil kommen kann, die aus Sicht des Betroffenen aus nachvollziehbaren Gründen nicht gewünscht wird. Dieser nicht zu unterschätzende Standortnachteil kann durch die Aufhebung der bestehenden Regelung eliminiert werden. Die Massnahme kann auch als

eine flankierende Begleitmassnahme zu jener der Steuergesetzrevision 2003 verstanden werden. Oder anders ausgedrückt: *Die mit der Steuergesetzrevision 2003 eingeführte steuerliche Attraktivierung für bestsituierte Steuerpflichtige kann ihre volle Wirkung und Ausstrahlung nur entfalten, wenn die Öffentlichkeit des Steuerausweises aufgehoben oder zumindest eingeschränkt wird.* Schliesslich fällt ins Gewicht, dass die steuerlichen Hauptkonkurrenten im Bereich der bestsituierten natürlichen Personen (ZG, SZ, NW, AI, usw.) kein öffentliches Steuerregister kennen bzw. deren ersatzlose Aufhebung prüfen. Der Kanton Zürich räumt den Steuerpflichtigen das Recht ein, die Bekanntgabe ihrer Daten an Dritte sperren zu lassen.

Zudem hat die heute mögliche Steuerauskunft in der Praxis eine sehr *geringe Bedeutung* und wird praktisch nicht oder kaum benutzt. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die heute geltende Regelung ersatzlos aufzuheben. Damit kann der bestehende Standortnachteil eliminiert werden. Zudem wird der damit zusammenhängende administrative Aufwand reduziert.

12. Systemkonforme Ausgestaltung des Steuerbezugs im Bereich der Ausgleichszinsen (Art. 178 Abs. 3 StG)

Mit dem auf 1. Januar 2001 in Kraft getretenen neuen Steuergesetz wurde auch das Steuerbezugssystem geändert. Die Steuerpflichtigen erhalten zunächst während der laufenden Steuerperiode (i.d.R. per Ende Mai) eine vorläufige Steuerrechnung, d.h. für die Steuern der Steuerperiode 2005 wird per Ende Mai 2005 eine vorläufige Rechnung zugestellt. Diese beruht in der Regel auf den Steuerfaktoren gemäss der eingereichten Steuererklärung der Vorperiode, im Beispiel somit auf der Selbstdeklaration für die Steuerperiode 2004.

Diese provisorische Rechnung ist für die Steuerpflichtigen nicht verbindlich, sie können von sich aus ohne Weiteres den Rechnungsbetrag nach unten oder oben anpassen. Mit der provisorischen Rechnung erhalten die Steuerpflichtigen daher sechs Einzahlungsscheine. Drei Einzahlungsscheine sind für den Fall der Zahlung des fakturierten Betrages in drei Raten bestimmt, ein weiterer Einzahlungsschein für die Zahlung des Gesamtbetrages per 30. Juni. Die letzten zwei Einzahlungsscheine sind leer, um so den selbst bestimmten vorläufigen Steuerbetrag zu bezahlen.

Aufgrund der Steuererklärung für die Steuerperiode 2005, die im Jahr 2006 einzureichen ist, wird dann die definitive Veranlagung für die Steuerperiode 2005 vorgenommen und die entsprechende Schlussrechnung gestellt.

Mit der Schlussrechnung werden zudem zugunsten der steuerpflichtigen Person Ausgleichszinsen berechnet auf allen Zahlungen, die sie aufgrund der vorläufigen Rechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat (positiver Ausgleichszins). Zulasten der steuerpflichtigen Person werden Ausgleichszinsen berechnet ab dem mittleren Verfalltag (negativer Ausgleichszins). Der Zinssatz beträgt für den positiven wie auch für den negativen Ausgleichszins 2%. Verfalltag ist der 30. September. Positive Ausgleichszinsen stellen steuerbaren Ertrag aus Guthaben dar, während umgekehrt negative Ausgleichszinsen als Schuldzinsen steuerlich in Abzug gebracht werden können. Besteuert oder in Abzug gebracht wird hierbei der Saldo aufgrund der Verrechnung der positiven und negativen Ausgleichszinsen.

Somit wird *jede* Zahlung, die eine steuerpflichtige Person aufgrund einer vorläufigen Rechnung bis zum 30. September leistet, ungeachtet ob der fakturierte oder ein anderer Betrag bezahlt wird, zu ihren Gunsten mit 2% verzinst. In ihrer Wirkung entspricht diese Zinsgutschrift im Wesentlichen einem Skonto im Sinne eines «Rabattes».

Art. 178 Abs. 3 StG sieht demgegenüber vor, dass soweit der Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuern in Raten erfolgt, «zusätzlich eine Vergütung» gewährt wird, wenn der ganze Steuerbetrag mit der ersten Rate bezahlt wird. Ratenweise bezogen werden die Einkommens- und Vermögenssteuern wie erwähnt aufgrund einer vorläufigen Steuerrechnung.

Die «zusätzliche Vergütung» besteht nun darin, dass im Falle einer Bezahlung des ganzen vorläufigen Steuerbetrages bis 30. Juni effektiv ein um 0,5% (Jahreszins von 2%) reduzierter Betrag einbezahlt wird (wofür der vorläufigen Rechnung der erwähnte vierte Einzahlungsschein beiliegt), bei einem Rechnungsbetrag von z.B. Fr. 10'000 somit Fr. 9'950. Der definitive Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung wird hierdurch aber nicht vermindert. Andernfalls würde eine doppelte Verzinsung erfolgen, da auf dieser Zahlung bereits positive Ausgleichszinsen berechnet werden. Die «Vergütung» wird daher konsequenterweise im Rahmen der Schlussrechnung mit den Ausgleichszinsen wieder verrechnet. In Anknüpfung an die Terminologie bei der Regelung des früheren Steuergesetzes vom 17. Dezember 1956, dem aber noch ein ganz anderes Steuerbezugssystem zugrunde lag, wird die «zusätzliche Vergütung» in der Praxis, d.h. auf der Steuerrechnung, immer noch als «Skonto» bezeichnet, was nach dem Gesagten aber eigentlich nicht zutrifft.

Der Vorteil der «zusätzlichen Vergütung» besteht für die Steuerpflichtigen somit einerseits darin, dass sie momentan einen geringeren Steuerbetrag zahlen. Wie erwähnt sind aber weder die Höhe der vorläufigen Rechnung noch die Bezahlung in drei Raten für die Steuerpflichtigen tatsächlich verbindlich. Diesen Vorteil können sich die Steuerpflichtigen daher letztlich auch ohne eine solche zusätzliche Vergütung verschaffen. Andererseits ergibt sich noch ein kleiner Zinsvorteil dadurch, dass die positiven Ausgleichszinsen auf dem vollen fakturierten und nicht auf dem um die Vergütung reduzierten Betrag berechnet werden.

Letztlich stellt die «zusätzliche Vergütung» gemäss Art. 178 Abs. 3 StG im neuen Steuerbezugssystem daher ein Fremdkörper dar, weil frühzeitige Zahlungen bereits mittels Ausgleichszinsen berücksichtigt werden und sich durch die «zusätzliche Vergütung» kein nennenswerter Vorteil für die Steuerpflichtigen ergibt. Zudem wirft die Regelung in der Praxis Probleme auf, da aufgrund des Wortlautes von Art. 178 Abs. 3 StG, wenn nicht die gesamte Regelung des Steuerbezugssystems beachtet wird, nicht ohne Weiteres klar wird, was mit der «zusätzlichen Vergütung» tatsächlich gemeint ist. Zudem ist auch die Erfassung dieser Vergütung im Rahmen der Besteuerung der Ausgleichszinsen umstritten.

Vor diesem Hintergrund ist an der Regelung von Art. 178 Abs. 3 StG nicht mehr festzuhalten, sondern das Ausgleichszinssystem mit den positiven und negativen Ausgleichszinsen ohne die «zusätzliche Vergütung» systemkonform umzusetzen. Für die Steuerpflichtigen ändert sich dadurch im Wesentlichen nichts, da nach wie auf allen Zahlungen vor dem 30. September ein positiver Ausgleichszins geleistet wird.

VII. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Die Einführung des Splittingverfahrens und die Abschaffung der Personalsteuer führen zu jährlich wiederkehrenden Steuerausfällen bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Bei den weiteren Änderungen des Steuergesetzes sind vom neuen Abzug für behinderungsbedingte Kosten sowie von der Erweiterung des Kreises der von der Ertragswertschätzung betroffenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Steuerausfälle zu erwarten. Diese lassen sich indessen nicht genau beziffern, dürften jedoch derart geringfügig sein, dass sie zu vernachlässigen sind.

Die Einführung des Splittingverfahrens und die damit einhergehenden steuerlichen Entlastungen führen zu *jährlichen Steuerausfällen bei den Kantonssteuern von rund 4,0 Mio. Franken*. Die Abschaffung der Personalsteuer führt zu *jährlichen Steuerausfällen bei den Kantonssteuern* in Höhe von 1,25 Mio. Franken.

Die jährlich wiederkehrenden *Gesamtsteuerausfälle* der vorliegenden Steuergesetzrevision betragen demnach für den Kanton insgesamt *5,25 Mio. Franken*. Dies entspricht umgerechnet einer Steuerfussenkung von knapp 3 Prozent.

Da es sich beim Splitting um einen Systemwechsel handelt, der in den Steuertarif eingreift und die Kopfsteuer auch auf Gemeindeebene abgeschafft werden soll, *fallen die erwähnten Steuerausfälle grundsätzlich im gleichen Umfang auch bei den Gemeinden an*. Diese sind von den Ausfällen jedoch aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Steuerzahler sowie aufgrund der unterschiedlichen Steuerfüsse in unterschiedlicher Art und Weise davon betroffen. Grundsätzlich kann von Steuerausfällen bei den Gemeinden bei den natürlichen Personen in Höhe von 2 - 3 Prozent ausgegangen werden.

Die vorliegende Steuergesetzrevision hat keine Auswirkungen auf die Bezugsberechtigung der Krankenkassenprämienverbilligung.

Wird die vorliegende Steuergesetzrevision wie vorgesehen auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt, treten die Steuerausfälle auf Kantons- und Gemeindeebene erstmals im Rechnungsjahr 2006 ein.

*Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 29. März 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heinz Albicker

Der Staatsschreiber:
Dr. Reto Dubach

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 lit. a

a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen;

Art. 4 Abs. 4

⁴ Aufgehoben

Art.11 Abs. 2

² Einfache Gesellschaften, Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften sind als solche nicht steuerpflichtig; ihr Einkommen und Vermögen wird den Gesellschaftern bzw. Gesellschafterinnen anteilmässig zugerechnet.

Art. 21 Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebes oder eines Teilbetriebes auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Art. 68 Abs. 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Abs. 1 lit. b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 169 – 171 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

Art. 35 Abs. 1 lit. d, h, i, k und l

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

¹ SHR 641.100

- h) sofern Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern erwerbstätig sind, bis zu 800 Fr. vom geringeren der beiden Erwerbseinkommen; der gleiche Abzug ist zulässig bei wesentlicher Mitarbeit des einen im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehegatten oder der Ehegattin. Beide Abzüge können nicht gleichzeitig gemacht werden;
- i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 28 – 34 und 35 lit. a – h) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;
- k) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt;
- l) bisheriger lit. k

Art. 37 Abs. 1 lit. a, b und c

¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

a) Aufgehoben

b) als Kinderabzug

für minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt
pro Kind

6'000 Fr.

Werden die Eltern getrennt veranlagt, so steht der Abzug jenem Elternteil zu, der zur Hauptsache an den Unterhalt des Kindes beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug nach Art. 35 Abs. 1 lit. c gewährt wird;

c) als Unterstützungsabzug

für jede erwerbsunfähige oder beschränkt arbeitsfähige Person, die unterstützungsbedürftig ist und an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt,

1'200 Fr.

Der Abzug kann nicht beansprucht werden, wenn ein Abzug nach lit. b oder nach Art. 35 Abs. 1 lit. c gewährt wird;

V. Steuerberechnung

1. Tarif

Art. 38 Abs. 1, 2 und 3

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

0 Prozent für die ersten	6'000 Fr.
1 Prozent für die weiteren	300 Fr.
2 Prozent für die weiteren	1'600 Fr.
3 Prozent für die weiteren	2'000 Fr.
4 Prozent für die weiteren	2'200 Fr.
5 Prozent für die weiteren	4'000 Fr.

6 Prozent für die weiteren	5'200 Fr.
7 Prozent für die weiteren	8'000 Fr.
8 Prozent für die weiteren	10'900 Fr.
9 Prozent für die weiteren	14'400 Fr.
10 Prozent für die weiteren	27'300 Fr.
11 Prozent für die weiteren	53'000 Fr.
12 Prozent für die weiteren	138'100 Fr.
13 Prozent für die weiteren	227'000 Fr.
12 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
11 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
10 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
9 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
8 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
7 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.

Für Einkommensteile über 1'100'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 6 Prozent.

² Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. b zusammenleben, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,8 zu teilen. Steuerbare Gesamteinkommen über 708'000 Fr. sind nicht zu teilen.

³ Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

Art. 40 Abs. 2

² Die Steuer wird zu einem Fünftel des Tarifs nach Art. 38 berechnet.

Art. 45 Unbewegliches Vermögen

¹ Der Steuerwert von Grundstücken wird unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und des Ertragswertes berechnet. Als Verkehrswert gilt der mittlere Preis, welcher im freien Liegenschaftenmarkt unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage erzielt werden könnte. Der Regierungsrat erlässt für die Bewertung von Grundstücken die näheren Bestimmungen. Grundstücke im Sinne dieses Artikels sind die Liegenschaften sowie die im Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte (Art. 655 ZGB). Zu den Grundstücken gehören auch die mit ihnen fest verbundenen Sachen und Nutzungsrechte.

² Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke werden zum Ertragswert bewertet.

³ Eine landwirtschaftliche Nutzung liegt vor, wenn das Grundstück dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht unterliegt und tatsächlich überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird.

⁴ Eine forstwirtschaftliche Nutzung liegt vor, wenn das Grundstück dem Geltungsbereich der Forstpolizeigesetzgebung des Bundes und des Kantons unterliegt und tatsächlich überwiegend forstwirtschaftlich genutzt wird.

Art. 50 Personalsteuer

Aufgehoben

Art. 68 Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 169 – 171 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräußert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d;
- b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Art. 78 oder 79 besteuert wird.

⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräußert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 169 – 171 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

Art. 71 Abs. 1a

^{1a} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräußerte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Art. 113 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben, soweit der dabei erzielte Erlös innert dreier Jahre vor oder nach der Veräusserung zur Beschaffung einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird, bei:

c) Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstücks durch eine juristische Person, die gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. d – g von der Steuerpflicht befreit ist.

² Bei Veräusserung eines Grundstückes, bei dessen Erwerb oder für dessen Verbesserung ein Steueraufschub gemäss Abs. 1 oder einer entsprechenden Bestimmung eines anderen Kantons gewährt wurde, ist der wieder angelegte Gewinn von den Anlagekosten abzurechnen.

³ Die Steuerbehörde stellt bei einem Aufschub der Besteuerung zufolge Ersatzbeschaffung gemäss Abs. 1 den aufgeschobenen Gewinn und die Besitzdauer in einer anfechtbaren Verfügung fest.

Art.130

Aufgehoben

Art. 143 Abs. 3

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 957 und 963 Abs. 2).

Art. 178 Abs. 3

³ Aufgehoben

Art. 204

Aufgehoben

V. Änderung vom ...

Art. 232

Die Art. 21, 68 und 71 Abs. 1a in der Fassung gemäss Beschluss des Kantonsrates vom finden erstmals Anwendung auf Umstrukturierungstatbestände, die sich ab dem 1. Juli 2004 verwirklicht haben.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: